

Prof. Dr. Marc Coester

KANN DER JUGENDVOLLZUG ERFOLGREICH ERZIEHEN UND STRAFEN?

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

mit dem Erziehungsgedanken steht und fällt das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Erziehung ist übergeordnetes und ordnendes Prinzip, welches das gesamte Jugendrecht durchzieht. Dass die Jugendphase einen besonderen Lebensabschnitt darstellt, der geprägt ist von biologischen und sozialen Übergängen (Pubertät, Schule, Beruf, Elternhaus, Freundeskreis etc.) und damit auch abweichendes Verhalten als ›Übergangerscheinung‹ einhergeht (Kriminalität als ubiquitäres Phänomen), ist lange erkannt und führte schon z.B. in der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 zu einer eigenen strafrechtlichen Behandlung von Personen bis 14 Jahren. Besonders im ausgehenden 19. Jahrhundert wurde außerdem intensiv diskutiert, dass ein anderes Prinzip neben der Strafe, die Erziehung, für Jugendliche angemessener erschiene. Denn gerade der Strafaspekt wurde im Zusammenhang mit Prävention bzw. der Vermeidung weiterer Taten als kontraproduktiv eingeschätzt. So schrieb *Franz von Liszt* 1905: »Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen.«¹

Auch wenn der Erziehungsgedanke im modernen Jugendrecht oberste Prämisse ist, beinhaltet gerade die Jugendstrafe als schärfste Sanktion weiterhin ein gehöriges Maß an Strafe und es stellt sich daher die Frage, welchen Zweck Erziehung und Strafe hier erfüllen und wie erfolgreich in diesem Zusammenhang Erziehung und Strafe

¹ *Von Liszt*, Franz, Die Kriminalität der Jugendlichen. In: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, Band 2, 1905, S. 338.

sein können. Ich möchte im Folgenden daher zunächst einige Überlegungen zum Verhältnis von Erziehung und Strafe anstellen, um diese dann zu messen an den aktuellen Zahlen zum Rückfall nach Jugendstrafe. Hierzu greife ich auf die Daten der bundesweiten Studie zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen zurück und möchte anschließend Ergebnisse einer eigenen Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug vorstellen. Am Ende wird deutlich, dass das Verhältnis von Erziehung und Strafe im Jugendvollzug ein schwieriges ist aber – auch in der Interpretation konkreter Ergebnisse – durchaus ein Spielraum und eine Chance für einen erfolgreichen Jugendvollzug existieren.

Lassen Sie mich beginnen mit einigen Überlegungen zur Herleitung der Ansprüche an die (Jugend)Strafe. Kriminalität und Terrorismus sind Top-Themen bei den Ängsten der Deutschen. Beide rangieren in einer aktuellen, repräsentativen Umfrage von EMNID (2017) auf den Plätzen drei und vier (nach Klima und Krieg). Gleichzeitig nimmt auch der Ruf nach härteren Strafen (d.h. mehr Strafvollzug, längere Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe) in den letzten Jahren wieder zu. Das Heidelberger *John Stuart Mill Institut für Freiheitsforschung* zeigt diese Entwicklung anhand des Freiheitsindex 2014. Etwa ein Viertel der Deutschen befürwortet dabei die Wiedereinführung der Todesstrafe. *Heitmeyer* kann zeigen, dass schon über die Hälfte der Deutschen bei Sexualmorden gegen Kinder die Todesstrafe befürworten.² Mit einem Erstarren rechtspopulistischer Law-and-Order-Mentalität und der Fokussierung auf Kriminalität (insbesondere junger Migranten) in Deutschland, Europa und der Welt werden beide Entwicklungen in Zukunft wohl weiter zunehmen. Die Angst vor Kriminalität und das Strafbedürfnis der Gesellschaft bestimmen im hohen Maße auch die Frage nach den Strafzwecken. An staatliche Strafen werden in diesem Zusammenhang hohe Ansprüche gestellt. So sollen diese vergelten, Schuld ausgleichen, Sicherheit schaffen, Straftäter und Gesellschaft abschrecken, das Rechtsbewusstsein stärken sowie erziehen, bessern bzw. resozialisieren. So gesehen leben wir in Zeiten der ›Vereinigungstheorie‹, die absolute, relative und generalpräventive Lehre ›irgendwie

² Vgl. *Ostendorf*, Heribert: Der Missbrauch von Opfern zum Zwecke der Strafverschärfung. In: HRRS 2009, Heft 4, S. 158ff.

verbinden soll. Gerade Sicherheit *und* Resozialisierung sind explizit in den (Jugend)Strafvollzugsgesetzen der Länder als Aufgaben benannt. Auch wenn es von vornherein unrealistisch erscheint, mit staatlichen Strafen allen Strafzwecken gerecht zu werden, müssen diese bei Überlegungen zur Sinnhaftigkeit (auch) des Strafvollzuges berücksichtigt werden. Oder anders: Der Bürger als Souverän bestimmt mit seinen Gefühlen, Meinungen und Einstellungen auch die Priorisierung von Strafzwecken, Strafhöhen und Strafarten. Der Ruf nach Sicherheit und Vergeltung spielt dabei eine Rolle und kann nicht völlig von Ideen zur Resozialisierung überlagert werden. Wir müssen also für alle folgenden Überlegungen die Strafzwecke und die Akzentuierung dieser durch die Gesellschaft mitdenken.

Wie stellt sich nun das Verhältnis von Erziehung und Strafe im JGG dar? Wie schon erwähnt, hat das JGG seit seiner Einführung 1923 einen deutlichen Erziehungsauftrag. Das Verfahren ist nach § 2 JGG vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Die Maßnahmen staffeln sich entlang der Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel bis hin zur Jugendstrafe. Letztere soll zum einen wegen der Schwere der Schuld strafen, gleichzeitig aber auch erzieherisch wirken:

§ 17 (2) JGG: Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn (...) wegen der Schwere der Schuld *Strafe* erforderlich ist.

§ 18 (2) JGG: Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, dass die erforderliche *erzieherische* Einwirkung möglich ist.

Dass dieses Verhältnis ein schwieriges war und ist, zeigt auch eine Aussage des Reichsjustizministers a.D. *Gustav Radbruch*, der bei Einführung des JGG auf die »unlösliche Verbindung strafender und erziehender Maßnahmen«³ hingewiesen hatte. Dabei griff er auf Debatten des Jugendgerichtstages 1912 in Frankfurt zurück, bei denen die bis heute bekannten Formeln des Verhältnisses auf den Punkt gebracht wurden. Damals fragten sich die Diskutanten, welche Prämisse gelten könne: Erziehung und Strafe, Erziehung neben der Strafe, Erziehung als Strafe, Erziehung in der Strafe, Erziehung durch Strafe oder gar Erziehung statt Strafe. Im Grunde ist dieses Verhältnis bis heute nicht geklärt und man hat sich darauf geeinigt, dass in der Jugendstrafe die Strafe nicht

³ Zitiert aus: *Radbruch*, Gustav, Strafrecht II. Bearbeitet durch Arthur Kaufmann. Müller: Heidelberg, 1998

aufgegeben, gleichzeitig aber auch erzogen werden soll. Oder anders: Das erkannte Übel der Strafe soll letztendlich einem guten Zwecke dienen. Aber kann das überhaupt funktionieren? Kann es eine strafende Erziehung oder eine erziehende Strafe geben?

Für diese Fragen lohnt ein Blick in die Erziehungswissenschaft, die sich seit ihrer Gründung mit beiden Konzepten – Erziehung und Strafe – beschäftigt. Zunächst ist dabei eine Definition bzw. Beschreibung von ›Erziehung‹ wichtig: Erziehung ist hier nicht das Herstellen und Machen, nicht die »Zurichtung von Subjekten«, sondern das Hervorbringen, die »selbstreflexive Selbstkonstitution von Subjekten«⁴. Autonom handlungsfähige, mündige Subjekte als Ziel der Erziehung können nicht hergestellt oder gemacht werden. Erziehung bedeutet explizit nicht das Erlernen von Fähigkeiten (ungleich Bildung oder anderer Prinzipien wie Hilfe, Förderung, Konditionierung), sondern die Schaffung von Bedingungen, um diese Prozesse zu unterstützen. Dies bedeutet aber nicht Anti-Pädagogik, d.h. die Kinder und Jugendlichen sich selbst überlassen, sondern es gilt: helfen und unterstützen, ermutigen und fördern, behüten und setzen von Grenzen. Grenzen setzen meint den Widerstand des Erziehers gegen Handlungen, Neigungen und Einstellungen, die er für schädlich oder schlecht hält. Das drastischste Mittel ist hierbei die Strafe. Allerdings: Strafen müssen

»eine aufbauende Komponente haben, mit der sich die Verletzung der Grenze und die Verletzung der Beziehung überwinden lässt. Sie müssen auf das Wiedergutmachen, Wieder-in-Ordnen bringen der Situation verweisen. Die Strafe als Sühne, als Rache, als Schadenzufügen, als Abschreckung – sie alle haben in der Erziehung keinen Ort.«⁵

Für Strafen muss es also (auch) klare Regeln geben. In diesem Sinne soll Strafe gerecht, angemessen, konsequent, sinnvoll, nicht ausgrenzend und schädigend, auf den Fuß folgend, transparent, verständlich sein. Strafen sollte außerdem eine Warnung vorausgehen, sie sollten in einer ruhigen, sachlichen Weise vollzogen werden und

4 Herrmann, Ulrich, Verantwortung statt Entmündigung, Bildung statt Erziehung. In: ZEITSCHRIFT FÜR PÄDAGOGIK 33, 1987, S. 105-114.

5 Flitner, Andreas, Konrad, sprach die Frau Mama... Über Erziehung und Nicht-Erziehung. Beltz: Berlin, 1982, S. 86

einhergehen mit viel Verstärkung für Verhaltensweisen, die nicht mit dem bestraften Verhalten vereinbar sind.⁶

Erziehungswissenschaftlich wird also zum einen der Begriff der Erziehung vorsichtig und nicht inflationär genutzt. Zum anderen hat Strafe in der Erziehung einen sehr geringen und klar umrissenen Stellenwert. Die Verbindung von Erziehung und Strafe im JGG kann in diesem Zusammenhang als sehr kritisch betrachtet werden. Zumindest werden die oben beschriebenen Straf-Regeln nur unzureichend von dem staatlichen ›Straf-Prozess‹ und ›Straf-Vollzug‹ eingehalten. Dies wird noch deutlicher, wenn der ›strafende Ort‹ der Erziehung (d.h. das Gefängnis) vergegenwärtigt wird: Die Bedingungen im Jugendstrafvollzug (Stigmatisierung, Enge, Freiheitsbeschränkung, Einschüchterung, teilweise Gewalt, Stress, Erniedrigung etc. – also im Grunde der strafende Teil der Jugendstrafe) können als nicht förderlich bzgl. des Erziehungsgedankens angesehen werden. Ohne empirische Daten zu nutzen, also nur auf einer erziehungswissenschaftlichen Basis, müsste bzgl. des Erziehungs- bzw. Resozialisierungszieles der Strafvollzug als wenig erfolgreich betrachtet werden.

Wenn nun empirische Daten diesem Eindruck entgegengestellt werden, kann das zuvor gezeichnete Bild zunächst bestätigt werden. Als Beispiel dienen die Daten der bundesweiten Rückfalluntersuchungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Diese Studien wurden für einen Erhebungszeitraum von neun aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt. In drei Erhebungswellen wurde überprüft, ob Personen, die im jeweiligen Bezugsjahr (2004, 2007, 2010) verurteilt oder aus der Haft entlassen wurden, während der folgenden mindestens drei Jahre erneut straffällig geworden sind. Dies geschah auf Grundlage der Daten des Bundeszentralregisters und des Erziehungsregisters. Ausgewertet wurden hierzu sämtliche bundesweite Daten in dem jeweiligen Bezugsjahr zur Rückfallhäufigkeit im Hinblick auf Deliktsart, Sanktionsart und -höhe, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten. Wählt man das aktuelle Bezugsjahr 2010, in dem 938.196 Sanktionierte erfasst, d.h. entweder verurteilt oder aus der Haft entlassen wurden, sind die Jugendlichen

6 Vgl. z.B. Becker, Wesley, Spielregeln für Eltern und Erzieher – Lehrprogramm zur Führung von Kindern auf verhaltenspsychologischer Grundlage. Pfeiffer: München, 1974

in allen Bereichen (d.h. Jugendstrafe mit und ohne Bewährung, Jugendarrest und sonstige Entscheidungen des JGG) bzgl. eines Rückfalls am stärksten belastet. Insbesondere rangiert auf ›Platz eins‹ mit ca. 65 Prozent der Rückfall nach Entlassung aus dem Jugendvollzug.⁷ Ganz platt und oberflächlich betrachtet kann also angenommen werden, dass der Erziehungs- bzw. Resozialisierungsgedanke im Jugendstrafvollzug nur schwerlich einzulösen ist. Die theoretischen Annahmen der Erziehungswissenschaft zum Verhältnis von Strafe und Erziehung scheinen also nicht abwegig zu sein.

Eine andere Lesart der Daten ist allerdings ebenfalls denkbar bzw. möchte ich Ihnen anhand einer durchgeführten Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug zeigen, dass solche Zahlen auf den zweiten Blick auch anders interpretiert werden können. In unserer Untersuchung wollten wir bewusst von der verbreiteten ›Alles oder Nichts‹-Mentalität in der Wahrnehmung und Bewertung der Folgen einer Strafverbüßung im Gefängnis wegkommen. Es ging uns darum, über die verbreitete Wahl von einfachen Rückfallkriterien hinaus auf mögliche positive Veränderungen im Leben der Probanden zu achten. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Analyse Kriterien an das Dokumentenmaterial herangetragen, um Veränderungen in der Quantität *und* Qualität der abgeurteilten Straftaten sowie der dazu gehörigen Strafen festzuhalten. Wir konnten somit einer weitverbreiteten These des ›Strafvollzug als Schule des Verbrechens‹ etwas entgegenstellen.

Ausgangspunkt der Hessischen Rückfallstudie war die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug 2008 (im Nachgang der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2006) inklusive der Einführung der Qualitätssteigerung und Wirksamkeitsüberprüfung der Angebote im Vollzug. In Hessen wurde dies in § 66 (1) HessJStVollzG gelöst: »Der Jugendstrafvollzug ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Förderung der Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.« 2008 erhielten das *Institut für Kriminologie der Universität Tübingen* und die *Arbeits-*

⁷ Vgl. Schlaglicht 1 auf Seite 7: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Legalbewahrung_strafrechtliche_Sanktionen_Kurzbroschuere.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (zuletzt abgerufen am 08.03.2018)

heit Sozialpsychologie der Universität Marburg den Auftrag, den genannten § 66 mit Leben zu füllen, d.h. eine entsprechende Evaluation des Vollzuges und seiner Angebote vorzunehmen. Wir entschieden uns damals für einen quantitativen und einen qualitativen Forschungsansatz. Im Folgenden möchte ich die wichtigsten Ergebnisse und Interpretationen der Daten kurz vorstellen.

Zunächst zum quantitativen Teil, bei dem wir, ähnlich der oben genannten Bundesrückfallstatistik, ebenfalls Auszüge aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister ausgewertet haben. Im Vordergrund stehen bei einer solchen Auswertung die konkreten Fragen: Gibt es nach der Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt und im untersuchten Zeitraum von drei Jahren einen neuen Eintrag im Register, also einen Rückfall? Wie viele neue Einträge gibt es (Quantität), wie ist die Qualität des Eintrages im Vergleich mit den Einträgen vor der Inhaftierung zu werten? Wir untersuchten hierzu den kompletten Entlassungsjahrgang 2009 (n: 248, nur männliche Probanden) und berücksichtigten hier – wie auch bei der Bundesrückfallstudie – einen Dreijahresrückfallzeitraum. Um der Dimension des Rückfalls gerecht zu werden, wählten wir außerdem eine Rückfalldefinition mit drei Abstufungen jeweils bezogen auf die erfolgten Sanktionen:

- Rückfalldefinition 1: mindestens eine neue Verurteilung (einschließlich ›kleiner‹ Delikte wie Schwarzfahren);
- Rückfalldefinition 2: mindestens eine potentiell freiheitsentziehende Strafe mit Strafaussetzung zur Bewährung;
- Rückfalldefinition 3: mindestens eine unbedingte Jugend- bzw. Freiheitsstrafe.

Letztere meint also diejenigen, die innerhalb von drei Jahren tatsächlich wieder in den Strafvollzug zurückgekommen sind.

Zunächst ergab sich hier in der Summe ein ähnliches Bild, wie bei der bundesweiten Rückfalluntersuchung. Insgesamt 73,2 Prozent wurden rückfällig nach Definition 1 (vgl. Tabelle 1 unten). 51,6 Prozent nach Definition 2 und 29,7 Prozent nach Definition 3. Und: immerhin etwa 30 Prozent hatten tatsächlich gar keinen Eintrag mehr. Gemessen an der sehr schwierigen Klientel im Strafvollzug (hohe Risikofaktorenbelastung: frühe Gewalt-, Diskriminierungserfahrung, desorganisierte Wohnorte, delinquente Subkulturen, Schwierigkeiten in Schule,

Ausbildung und Beruf etc.) können diese Ergebnisse durchaus auch positiv bewertet werden. So gesehen haben »nur« etwa 30 Prozent nach Entlassung so schwere Straftaten begangen, dass diese wieder eine Jugend- bzw. Freiheitsstrafe erhalten hatten.

Die Rückfälligkeit ist nach Befunden von deutschen wie europäischen und internationalen empirischen Studien insbesondere auch vom Alter der untersuchten Probanden abhängig. Mit der Erhebung des zeitlich bestimmten Lebensalters erfassen wir einen Menschen in einer konkreten Lebensphase, die mitbestimmt ist durch einen Komplex von Faktoren und Dynamiken in der bisherigen Lebensgeschichte sowie deren Fortwirkungen als Teil des biopsychologischen Status des Probanden, als Teil der aktuellen Struktur und Dynamik des Lebensstils wie auch der Verhaltensmuster und Einstellungen und Werthaltungen sowie schließlich als Teil der Einflüsse des Umfeldes und der Umwelt. Die kriminologische Lebenslauforschung lehrt, dass mit steigendem Alter (damit einhergehend steigende Bindungen und Kontrolle und langsamer Abbau von Risikofaktoren) kriminelles Verhalten abnimmt. Eben weil es stets und immer den »Alterseffekt« gibt, wird eine Justizvollzugsanstalt, deren Insassen im Schnitt zwischen 15 und 17 Jahre alt sind, selbst dann von außen her betrachtet höhere Rückfallquoten »produzieren« als eine andere Anstalt mit Insassen zwischen 18 und 21 Jahren (oder erst recht darüber hinaus). Dieser Alterseffekt zeigt sich auch in der Hessischen Rückfallstudie:

TABELLE 1: ENTLASSUNGSALTER UND AUSPRÄGUNG DER GERICHTLICH FESTGESTELLTEN RÜCKFÄLLIGKEIT DER PROBANDEN GEMÄSS DEN DREI VERWENDETEN RÜCKFALLDEFINITIONEN (ENTLASSUNGSJAHRGANG 2009)

ALTERSGRUPPE IN JAHREN	RÜCKFÄLLIGKEIT IN PROZENT NACH		
	RD 1	RD 2	RD 3
14 bis einschließlich 17	90,0 %	90,0 %	50,0 %
18 bis einschließlich 20	80,2 %	60,4 %	38,5 %
21 bis einschließlich 23	66,7 %	44,2 %	23,3 %
24 und älter	75,0 %	37,5 %	18,8 %
Alle Altersstufen	73,2 %	51,6 %	29,7 %

Die Rückfälligkeit geht linear von Altersgruppe zu Altersgruppe zurück. Diese Linearität bleibt erhalten, gleich ob man auf jede erneute Verurteilung nach Rückfalldefinition 1 abstellt oder auf mindestens eine erneute Verurteilung zu einer bedingten Bewährungsstrafe nach der Rückfalldefinition 2 oder schließlich auf mindestens eine erneute Verurteilung zu einer unbedingten Strafe (Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe). Ähnliches gilt, wenn man sich die Vorstrafenbelastung der Probanden anschaut. Hier zeigt sich: je mehr Vorstrafen, desto häufiger auch ein Rückfall. Aus der Erkenntnis »je jünger und je mehr Vorstrafen, desto Auffälliger und Rückfallgefährdeter« kann auch abgeleitet werden, dass eine frühe staatliche erzieherische Einflussnahme auf problematische Lebensverläufe (in den Familien, Kitas, Schulen oder Kommunen) sehr sinnvoll erscheint.

In Tabelle 2 ist die Gruppe der Rückfälligen und deren Einträge, die vor der Inhaftierung ausgewertet werden konnten sowie die Einträge nach Entlassung (im Dreijahreszeitraum) abgebildet.

TABELLE 2: VERÄNDERUNGEN BEZÜGLICH DER ABGEURTEILTEN DELIKTE BEI DER TEILGRUPPE DER RÜCKFÄLLIGEN: VERGLEICH DER ZEITRÄUME BIS ZUR SOWIE NACH DER HAFTENTLASSUNG (ENTLASSUNGSJAHRGANG 2009)

Bezeichnung der Deliktsgruppe vor allem nach der Einteilung des StGB	Veränderungen in absoluten Zahlen Prozent	
Delikte gegen das Leben	1 → 0	(-) 100 %
Delikte gegen die sex. Selbstbestimmung	18 → 4	(-) 78 %
Delikte des Raubes und der räuberischen Erpressung	109 → 33	(-) 70 %
Delikte gegen die persönliche Freiheit	49 → 24	(-) 51 %
Gemeingefährliche Delikte	37 → 20	(-) 46 %
Delikte geg. die körperliche Unversehrtheit	184 → 109	(-) 41 %
Alle sonstigen Delikte	356 → 454	(-) 0,4 %
Alle erfassten Delikte zusammengefasst	1.154 → 644	(-) 44 %

Wie zu erkennen ist, hat sich in der Phase nach der Haftentlassung in den klassischen Haupt-Deliktsbereichen durchweg eine hohe bis merkliche Verringerung ergeben. Bei den in dieser Hinsicht an

dieser Stelle nicht weiter differenzierten relativ häufigen ›sonstigen Delikten‹, darunter (oftmals einfache) Eigentums- und Vermögensdelikte, war der numerische Rückgang vernachlässigbar klein, was allerdings nichts daran ändert, dass insgesamt mit rund 44 Prozent eine beachtliche Veränderung eingetreten ist. Es wird ersichtlich, dass der Rückfall quantitativ zu insgesamt weniger Delikten und auch qualitativ zu weniger schweren Delikten geführt hat. Unsere sehr detaillierte Auswertung der Registerauszüge zeigt, dass Rückfall zwar vorkommt, dieser aber oftmals schon Hinweise auf eine langsame Abwendung von kriminellen Verhalten – also hin zu weniger und leichterem Kriminalität bis hin zum Legalverhalten – gibt. Diese Erkenntnisse decken sich auch mit Ergebnissen der internationalen, kriminologischen Verlaufsforschung – und dieser Prozess wohlgermerkt bei einer sehr schwierigen und hochbelasteten Klientel.

Um die Ergebnisse des quantitativen Teils der Studie auf die konkrete Praxis des Strafvollzuges zu beziehen, wurde zusätzlich eine qualitative Ebene gewählt. Für diesen qualitativen Teil der Forschung standen drei Forschungsfragen und Methodiken im Vordergrund⁸:

1. Wie haben sich die jungen Gefangenen während der Haft verändert? Hierzu wurden 2009/2010 Interviews mit Inhaftierten am Anfang (n: 319) und 2011/2012 am Ende (n: 205) deren Haft mittels psychologisch orientierten Fragen für die Bereiche psychosoziale Persönlichkeitsentwicklung (Selbstkontrolle, Verantwortungsübernahme, Gewaltbereitschaft etc.), Fähigkeiten und Fertigkeiten (soziale Kompetenz, Qualifizierungen etc.), Strukturen nach der Haft (nicht-delinquente Netzwerke, Pläne etc.) geführt und ausgewertet. Als Kontrollgruppe dienten im selben Zeitraum Interviews mit Berufsschülern (n: 183 bzw. n:

⁸ An dieser Stelle werden die Ergebnisse des qualitativen Teils nicht ausführlich beschrieben. Für eine Darstellung des Gesamtprojektes, inklusive detaillierter Ergebnisse, sei auf folgende Veröffentlichung hingewiesen: Coester, Marc / Kerner, Hans-Jürgen / Stellmacher, Jost / Issmer, Christian / Wagner, Ulrich, Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzugs. Hintergrund und Ergebnisse des Forschungsprojekts sowie Implikationen für die künftige Praxis und Forschung. In: Marks, Erich / Steffen, Wiebke (Hrsg.): Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 2017, S. 229-270. Auch online: <http://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=2643>. (zuletzt abgerufen am 08.03.2018).

108).⁹ Daneben wurden, für eine Fremdeinschätzung, Betreuer im Sozialdienst befragt.

2. Welche Wirkung hatten die Maßnahmen während der Haft auf die jungen Gefangenen? Hierzu wurden Inhaftierte befragt, die an konkreten Maßnahmen im Vollzug teilgenommen bzw. nicht teilgenommen hatten.
3. Was beeinflusst die Legalbewährung nach der Entlassung? Hierzu wurde ein Bundeszentralregister Follow-Up nach anderthalb Jahren mit 144 der Entlassenen durchgeführt und ein Extremgruppenvergleich angestellt (gematchte Paare von zehn Rückfälligen und zehn Nichtrückfälligen ein Jahr nach Entlassung).

Die Ergebnisse aller Auswertungen entlang der drei Forschungsfragen zeigen: Die Einstellungen, Verhaltensabsichten und die Persönlichkeitsmerkmale der Probanden haben sich während der Haft breitflächig positiv entwickelt (Forschungsfrage 1). Ein Vergleich mit der psychosozialen Entwicklung von Berufsschülern legt nahe, dass dies nicht reifungsbedingt erklärt werden kann. Die Haft scheint daher im Durchschnitt keine systematischen Negativentwicklungen bewirkt zu haben. Bei vielen Maßnahmen (z.B. Computerkurse, ehrenamtliche Betreuung, Übergangsmanagement, psychotherapeutische Angebote, schulische und berufliche Maßnahmen, gewaltpräventive Maßnahmen) konnten außerdem positive Effekte auf Einstellungen, Verhaltensintentionen und Persönlichkeitsmerkmale nachgewiesen werden (Forschungsfrage 2). Zuletzt war es nicht möglich, eine Vorhersage der Legalbewährung durch Selbst- und Fremdeinschätzung anzustellen (Forschungsfrage 3). Allerdings lassen sich in diversen Bereichen Unterschiede zwischen Aussteigern und Rückfälligen (›Extremgruppenvergleich‹) erkennen. Besonders deutliche Effekte sind hier bei der schul- und berufsbezogenen Reintegration zu finden. Dies deutet die Wichtigkeit des Übergangsmanagements, der Bewährungshilfe und sozialen Reintegration Entlassener in die Gesellschaft an.

⁹ Auf die methodischen Probleme der Forschung im Strafvollzug, insbesondere im Zusammenhang mit einer geeigneten Kontrollgruppe, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Die Problematik wird insbesondere im Endbericht thematisiert: https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjie/jugstrvo_hessen_2009_endbericht_final_2015.pdf (zuletzt abgerufen am 08.03.2018).

Insgesamt geben die Ergebnisse der Hessischen Rückfallstudie Hoffnung, dass der Jugendvollzug zumindest teilweise auch dem Ziel der Erziehung bzw. Resozialisierung gerecht werden kann. Als Fazit könnte das Ergebnis des bisher vorgetragenen daher in etwa so lauten: Auch wenn es von vornherein unrealistisch erscheint, mit staatlichen Strafen allen Strafzwecken gerecht zu werden, müssen diese bei Überlegungen zur Sinnhaftigkeit (auch) des (Jugend)Strafvollzuges berücksichtigt werden. Eine Antwort auf die Frage, ob der Jugendvollzug erfolgreich erziehen *und* strafen kann, lässt sich nicht entlang der teilweise formulierten Pole im Diskussionspektrum zum Strafvollzug (von seiner kompletten Abschaffung (»Abolitionismus«) bis hin zum Repressionsgedanken eines »more of the same«) beantworten, sondern kann nur eine Konsenserklärung darstellen, die da lautet: Um den Strafzwecken und damit allen gesellschaftlichen Ansprüchen an die Haftstrafe gerecht zu werden, brauchen wir, ganz grundsätzlich, den Jugendvollzug, allerdings erst, nachdem alle anderen Reaktionsmöglichkeiten auf straffälliges Verhalten bis zuletzt ausgeschöpft sind (Strafvollzug als echte Ultima Ratio, d.h.: Ausweitung von Haftvermeidung, Vollzugslockerung und Kurzeitstrafen sowie Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen), Prävention (aber auch: die Perspektive der Opfer und alternative Konfliktlösungen) von Straftaten immer im Vordergrund steht, die Qualität der Angebote im Strafvollzug kontinuierlich erhöht wird und den besonderen (individuellen) Bedürfnissen von Straffälligen Rechnung trägt, die Übergänge und Schnittstellen (Straffälligen- und Bewährungshilfe) gestärkt werden und die ständige Weiterentwicklung, Modernisierung und Evaluation des Strafvollzuges sichergestellt sind. Mit diesem Blick lässt sich sowohl der Zweck der Strafe als auch der Erziehungsgedanke im JGG bestmöglich miteinander verbinden.

OStA Dr. Martin Schacht

STRAFVERFAHREN GEGEN JUGENDLICHE UND HERANWACHSENDE FLÜCHTLINGE – BISHERIGE ERFAHRUNGEN

Die zunehmende Zahl von Flüchtlingen insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2015 haben nicht nur die mit der Registrierung, Unterbringung und Versorgung betrauten Behörden vor besondere Herausforderungen gestellt, sondern auch die Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte und die Jugendgerichtshilfe. Der Beitrag soll aus der Sicht der Staatsanwaltschaft einen Überblick geben über die bisherigen Erfahrungen mit straffällig gewordenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) bzw. unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA – so die Bezeichnung in § 42 b SGB8, die allerdings auch die unter 14-jährigen Kinder erfasst, die für die Praxis der Staatsanwaltschaft keine Rolle spielen). Da der Begriff der UMA sich inzwischen weitgehend durchgesetzt hat, wird nur dieser Begriff nachfolgend gebraucht.

I. ZAHLEN ZUR ENTWICKLUNG

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Karlsruhe (Stadt und Landkreis Karlsruhe) hat sich die Anzahl unbegleitet einreisender minderjähriger Flüchtlinge in den letzten Jahren drastisch erhöht. So hat sich ihre Zahl in Karlsruhe von 2013 zu 2014 in etwa verdoppelt. Von 2014 auf 2015 vervierfachte sich diese Zahl nochmals. Für das Jahr 2015 musste von ca. 1.000 UMA ausgegangen werden, die in Karlsruhe angekommen sind.¹

¹ Kriminalpolizei Karlsruhe, Protokoll der Jugendsachbearbeiterbesprechung vom 03.12.2015